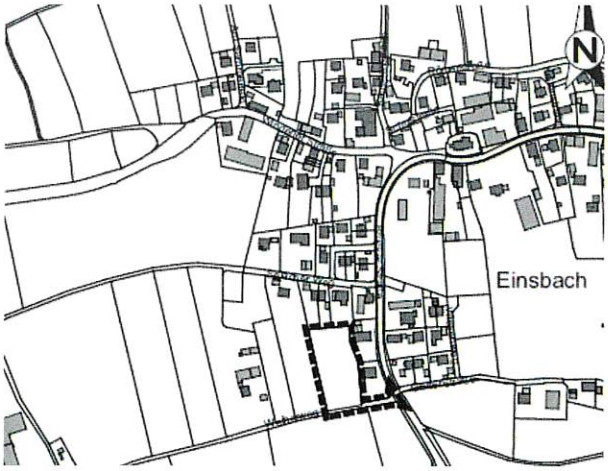
Gemeinde
Sulzemoos

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Einsbach „Am Weiherweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weiherweg“ in Einsbach für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 549, 548/1 TF, 548/3 TF, 548/4 TF und 548/5 TF, Gemarkung Einsbach, beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Wohnraum. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.



Der vom Gemeinderat am 14.06.2021 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Am Weiherweg“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 14.06.2021, liegt mit den wesentlichen Umweltinformationen sowie umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen

vom 05.08.2021 bis einschließlich 06.09.2021

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Unterlagen können in der Gemeinde Sulzemoos, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, 1 OG, Bauamt, Zimmer 15, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich eingesehen werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 08135/30297-20 bei der Gemeindeverwaltung möglich.
Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Sulzemoos unter www.sulzemoos.de/vollzug-des-baugesetzbuches eingesehen werden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Am Weiherweg“ liegen folgende Umweltinformationen und umweltbezogene Gutachten bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

- Boden; Wasser; Arten, Biotope und biologische Vielfalt; Wechselwirkungen
- Klima und Luft, Klimaschutz und Klimaanpassung,
- Orts- und Landschaftsbild; Kultur- und Sachgüter,
- Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung),

Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 22.03.2021, mit Ausführungen zur Innenentwicklung und zum Flächensparen

Landratsamt Dachau, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 31.03.2021 und 28.04.2021, mit Einwänden zu Schallschutz und Geruchsimmissionen

Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 31.03.2021, mit Hinweisen zur Anbauverbotszone und zum Lärmschutz

Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 24.03.2021, mit Ausführungen zu Niederschlagswasserbeseitigung, Grundwasser und Bodenschutz

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 12.04.2021, mit Hinweisen zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen

Handwerkskammer, Schreiben vom 12.04.2021, mit Anmerkungen zu Emissionen und dem wassersensiblen Bereich

Bürger (Rechtsanwalt in Vertretung), Schreiben vom 12.04.2021, mit Einwänden zu Schallschutz und Geruchsimmissionen

Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 16.04.2021, Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen und Darstellung von Schallschutzmaßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse an schutzbedürftigen Nutzungen

Immissionsgutachterliche Stellungnahme, Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 10.06.2021, Beurteilung des von Fl.Nr. 540 und 553 ausgehenden Lärms

Immissionsprognose zur Ermittlung der Geruchsbelastung für 3 Baugebiete in Einsbach, Modern Testing Services (Germany) GmbH, vom 20.05.2021, Ausbreitungsrechnung zur Geruchsbelastung durch die umliegenden Anlagen für die dort derzeit genehmigten Tierbestandszahlen und maßvolle Erweiterungsmöglichkeiten

Während der o.g. Auslegungsfrist kann Jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt, auch insofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und dem Bayerischen Datenschutzgesetzt (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sulzemoos, 26.07.2021

Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister

Bayern · Gemeinde Sulzemoos

Aushang vom 27.07.2021 bis 06.09.2021

Amtsstunden der Gemeinde Sulzemoos
Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr,
Do. zusätzl. 16.00 – 18.00 Uhr